

**Besonderheiten der „DuoMax-D+O- zu marktüblichen D&O-Policen“ (Stand 01.10.2008)**

<p><b>Deckungsumfang</b> <b>I. Manager-Mehrfahren-Absicherungsansatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Vorbeugender Versicherungsschutz (gem. Teil I)</u></li> <li>- 1. Versicherungsstufe:</li> <li>- 2. Versicherungsstufe:</li> <li>- 3. Versicherungsstufe:</li> </ul> <p align="center"><i>(auf Wunsch abwählbar)</i></p>	<p>(Achtung: Nachfolgende Beispiele sind nur einzelfallbezogen, nicht verbindlich und setzen immer eine Inanspruchnahme voraus.)</p> <p>Neben der üblichen Absicherung von Schadensersatz- bzw. Haftungsrisiken (= „D&amp;O-Versicherung“, vergl. II) gibt es für Organvertreter (=Unternehmensleiter, abgekürzt „ULs“ genannt) noch weitere nachfolgend behandelte Verantwortungs- bzw. sonstige Risiken im Falle beruflichen Fehlverhaltens, was diese Rahmenvereinbarung wie folgt zum Gegenstand hat:</p> <p>Der übernimmt – völlig ungewöhnlich für die D&amp;O-Versicherung in Deutschland – anfallende Rechtskosten bereits vor einer Inanspruchnahme in einem <b>3-Stufen-Modell</b>, entsprechend dem Wahrscheinlichkeitsgrad einer solchen Inanspruchnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beginnend mit dem Zeitpunkt einer „Inanspruchnahmemöglichkeit“ (da sehr frühes Stadium, lediglich „Kann-Bestimmung“) <i>(Beispiel: Der UL wird durch Gesellschafterbeschluss zu einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich eines Sachverhaltes aufgefordert, der Haftungsrelevanz für ihn haben könnte.)</i></li> <li>- über eine Kostenübernahmeverpflichtung für einen Rechtsanwalt bei „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ <i>(Beispiel: Androhung zukünftiger Tantiemenkürzungen, falls sich ein von der VN behaupteter Sachverhalt als zutreffend erweist.)</i></li> <li>- bis zur Übernahme von Gutachterkosten.</li> </ul> <p>Diese Regelung hat für <b>5</b> Fallgestaltungen die Kosten einer Stellungnahme bzw. eines Gutachtens zum Gegenstand – je nach Sachverhaltsschwerpunkt die/das eines Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsunternehmens – und des Weiteren auch unabhängig davon, ob nur von dem Unternehmen bzw. den betroffenen (versicherten) Personen oder von beiden in Auftrag gegeben, falls die VN /TUs mit der Behauptung von Pflichtverletzungen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entlastung verweigert oder Schadensersatzansprüche angedroht haben.</li> <li>• ein protokollierter Gesellschafter-/Aktionärs- bzw. Aufsichtsrats-/Beiratsbeschluss vorliegt, der eine Haftung bejaht.</li> <li>• Leistungen aus dem Anstellungsvertrag gekürzt oder verweigert werden oder dieser gekündigt wird.</li> </ul> <p><i>(Beispiel: Der UL lässt durch eine renommierte Anwaltskanzlei ein (haftungsverneinendes) Gutachten erstellen, weil die VN ihm schriftlich Schadensersatzansprüche angedroht bzw. die Entlastung verweigert hatte. Die VN nimmt daraufhin die Vorwürfe zurück. )</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>OwiG-, Straf- und sonstige Verfahrenskosten</u></li> </ul> <p align="center"><i>(auf Wunsch zuwählbar)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:</i></li> <li>- <i>Sonstige Verfahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Durchsuchungen/ Beschlagnahmen</i></li> <li>➤ <i>Verwaltungsverfahren</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Dieser Deckungsbaustein – nicht mehr „D&amp;O-spezifisch“, da nicht auf Schadensersatz gerichtet – übernimmt optional und gegen Prämienzuschlag die Rechtskosten (Gerichts-, Anwalts-, Sachverständigen- und sonstige Kosten) für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen der „D&amp;O“-versicherten Personen (somit Organvertreter und leitende Angestellte) sowie</li> <li>• Betriebsbeauftragten und alle sonstigen Mitarbeiter der VN und mitversicherter Tochterunternehmen bei 3 Fallkonstellationen, und zwar:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die anfallenden Kosten – und zwar nicht nur für Straf-, sondern auch für OwiG-Verfahren – werden übernommen, einschließlich (angemessener) Honorarvereinbarungen <i>(Beispiel: Für die Dekontaminierung des Betriebsgrundstückes infolge Leckagen an unterirdischen Leitungen, die nicht ausreichend bzw. regelmäßig untersucht worden sind, wird nicht nur der zuständige UL auf Schadensersatz in Anspruch genommen, sondern zugleich gegen ihn und den Umweltschutzbeauftragten des Unternehmens ein Strafverfahren wegen schwerer Umweltgefährdung eingeleitet.)</i></li> <li>-(Im Zusammenhang mit einem laufenden bzw. zu erwartenden OwiG- oder Strafverfahren): zusätzliche Übernahme der Rechtskosten für folgende Verfahren: <i>(Beispiel Durchsuchung: Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt geheime Konstruktionsunterlagen bei dem für die Technik zuständigen UL, weil ein Konkurrenzunternehmen Betriebsspionage behauptet hat.)</i></li> <li><i>(Beispiel Verwaltungsverfahren: Rücknahme der Emissionserlaubnis, weil angeblich mit Duldung des ULs mehrfach die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte geduldet wurde.)</i></li> </ul>

	( <i>Beispiel: Steuern: Verfahren des Finanzamtes gegen den UL aufgrund Behauptung, EU-Umsatzsteuerbestimmungen umgangen zu haben</i> ).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>V.-Schutz bei Deckungsablehnung durch den Versicherer</u>  (<i>auf Wunsch abwählbar</i>)</li> </ul>	<p>Falls der Versicherer (= VU) seine Leistungspflicht (= Abwehr unbegründeter und Befriedigung begründeter Ansprüche) ablehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschusspflicht des VUs auf die anfallenden Rechtskosten in Anspruch genommener versicherter Personen</li> <li>- Kosten eines Mediationsverfahrens, um die Rechtmäßigkeit der Deckungsablehnung durch den VU überprüfen zu lassen (<i>Beispiele: Der Versicherer lehnt mit der Behauptung vorvertraglicher Anzeigepflichten seine Eintrittspflicht ab. Der versicherte UL:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>muss zur Abwehr eines komplizierten Haftungssachverhaltes einen versierten Fachanwalt einschalten, der nur zu hohen Gebührensätzen und auf der Grundlage von Vorschüssen arbeiten will;</i></li> <li>• <i>bestreitet die behauptete schuldhafte Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten und lässt die Berechtigung der Deckungsablehnung im Rahmen eines Mediationsverfahrens klären.</i></li> </ul> </li> </ul>
<p><b>II. D&amp;O-V.-Schutz</b> (<i>gem Teil II</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>„Haftungs- (= D&amp;O-) spezifische“ Deckungserweiterungen, z.B.:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Weltweiter V.-Schutz</i></li> <li>- <i>Lediglich 1 Ausschluss</i></li> <li>- <i>Weitergehender Einschluss von Vermögensschäden</i></li> <li>- <i>Übernahme von Honorarvereinbarungen</i></li> <li>- <i>2-fache Maximierung (auf Wunsch abwählbar)</i></li> <li>- <i>Keine Einschränkungen bei speziellen Versicherungs- bzw. Haftungsrisiken</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Deckungsumfang liegt weit über dem Marktstandard und wird nachfolgend kurz behandelt, unterteilt nach haftungs- (= D&amp;O-)spezifischen Leistungsverbesserungen und solchen betreffend der Übernahme von weiteren Rechtskosten und Serviceleistungen sowie (optional gegen Zuschlag) speziellen Leistungsverbesserungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Weltweiter Versicherungsschutz nach jeweils geltendem Recht sowie automatische Mitversicherung von TUs weltweit (jeweils ex USA); maßgeblich für Tus ist die weitgehende Konzerndefinition; Innenverhältnisdeckung des Weiteren auch für Common-Law-Länder. (Beispiele: Inanspruchnahme des:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>deutschen ULs gesamtschuldnerisch mit dem eigenen Unternehmen von dem kanadischen Vertragspartner wegen Verstoßes gegen kanadische Importbestimmungen.</i></li> <li>• <i>engl. bzw. indischen GFs wegen mangelnder Kontrolle der das eigene Unternehmen kriminell schädigenden Mitarbeiter vor Ort.)</i></li> </ul> </li> <li>- <i>Beschränkung des Ausschlusskataloges nur noch auf „vorsätzliche Pflichtverletzungen“</i></li> <li>- <i>Weitergehender Einschluss von Vermögensschäden – sogar im Zusammenhang mit Produkten / Leistungen sowie Umweltrisiken – um infolge UL-Fehlverhaltens dem eigenen Unternehmen aus Personen- und Sachschäden resultierende Eigenschäden – einschließlich aus dem Abhandenkommen von Sachen (sogar von „Geld und geldwerten Zeichen“) zu ersetzen. (Beispiele: Inanspruchnahme von ULs durch das eigene Unternehmen wegen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Umsatzverlusten und sonstigen Eigenschäden, weil fehlerhafte Produkte zu Personenschäden von Konsumenten geführt hatten bzw. ein notwendiger Rückruf nicht durchgeführt wurde.</i></li> <li>• <i>Betriebsstillstandskosten, weil irrtümlich behördliche Umweltauflagen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten wurden.)</i></li> </ul> </li> <li>- <i>Übernahme der (angemessenen) vertraglich vereinbarten Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten (Beispiel: Aufgrund der Komplexität des der Inanspruchnahme zugrunde liegenden Sachverhaltes muss eine spezialisierte Anwaltssozietät eingeschaltet werden, die nur auf Honorarbasis, nicht zu den gesetzlichen Gebühren, das Mandat übernehmen will.)</i></li> <li>- <i>Es ist des Weiteren eine 2-fache Maximierung vorgesehen. D.h., unter Beibehaltung der Höchstversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall verdoppelt sich die Leistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</i></li> </ul> <p>Trotz höherer Inanspruchnahme- bzw. Deckungsrisiken von ULs im Falle der Umdeckung des Versicherungsvertrages, der Insolvenz und Neubeherrschung weder Einschränkung der vereinbarten Vertragsdauer, noch Kürzung von Nachmeldefristen oder Sonderkündigungsrechte für den Versicherer. (<i>Beispiel: [versichert, ansonsten überwiegend nicht versichert]: Nach Übernahme der Mehrheitsanteile durch einen ausländischen Investor bzw. Mehrheitsveränderungen in der Familie durch Erbfall wird:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>versucht, den „ungeliebten“ UL mit der Behauptung von früher begangenen Pflichtverletzungen aus seinem noch mehrjährig beste-</i></li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Jahres-Versicherungslaufzeit</li>   <li>- Aushebelung der VVG-Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zurechnung</li>   <li>➤ Gefahrerhöhungen</li> </ul> </li>   <li>- Wegfall der Selbstbeteiligung für Eigentümer-Organvertreter (auf Wunsch zuwählbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• henden Anstellungsvertrag „zu schießen“ bzw. das Unternehmen in die Insolvenz geführt, weshalb der Insolvenzverwalter Schadensersatzansprüche gegen den UL stellt.)</li> <li>- Die Versicherungslaufzeit beträgt 3 Jahre. Das bedeutet, dass –unter Fortgeltung des Kündigungsrechtes bei Nichtzahlung der Prämie und bei Eintritt eines Versicherungsfalles – die Konditionen und Prämien dieses Versicherungsvertrages auf 3 Jahre festgeschrieben werden. Möglich ist auch, den Versicherungsvertrag nur für eine 1-jährige Laufzeit abzuschließen. Dafür ist ein Zuschlag vorgesehen, da längerfristig vereinbarte Versicherungsverträge i.d.R. einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordern.</li>   <li>- „Aushebelung“ der versichererfreundlichen (und auch durch die Neuregelungen betreffend nachfolgender Punkte nicht geänderten) Bestimmungen des Versicherungsvertrags-Gesetzes (= VVG): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Obwohl die D&amp;O eine Versicherung für „fremde Rechnung“ gemäß §§ 43 ff VVG ist, keine Zurechnung von „Kenntnis, Verhalten und Umständen“, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weder zwischen versicherten Personen untereinander (Beispiel: Deckungsanfechtung durch den Versicherer wegen UL-Kennntnis von vorvertraglichen Pflichtverletzungen eines von 2 ULs [üblicherweise kein V.-Schutz; hier Deckung für gutgläubigen UL].)</li> <li>▪ noch von versicherten Personen auf die VN oder TUs bzw. umgekehrt (Beispiel: Versagung des V.-Schutzes für den Aufsichtsrat, weil UL-Kollege falsche Angaben im Fragebogen gemacht hatte [üblicherweise nicht gedeckt – hier V.-Schutz für gutgläubige ULs].)</li> </ul> </li> <li>• Konkretisierung und abschließende Aufzählung der im VVG nicht spezifizierten „Gefahr erhöhenden Umstände durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduzierung der Meldepflichten primär auf die Neubeherrschung und Insolvenz</li> <li>▪ gleichzeitiges Recht der ULs, sich im Hinblick auf diese meldepflichtigen Risikoerhöhungen von einem Spezialisten eine telefonische bzw. mündliche Auskunft zur Vermeidung persönlicher Haftungsrisiken geben zu lassen.</li> </ul> </li> </ul> </li>   <li>Im Rahmen dieses Spezialkonzeptes ist kein allgemeiner Selbstbehalt vorgesehen. Das gilt sogar generell für Eigentümer-Organvertreter, soweit diese von Dritten –wie z.B. dem Insolvenzverwalter - auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Bei einer Inanspruchnahme durch das eigene Unternehmen bzw. von mitversicherten Tochterunternehmen gilt das allerdings nur dann, wenn der Eigentumsanteil der in Anspruch genommenen Personen unter Berücksichtigung von dem deren Ehepartnern, Eltern, Geschwistern und Kindern nicht höher als 25% an dem in Anspruch nehmenden Unternehmen ist. Bei höheren Beteiligungsquoten erfolgt in deren Höhe ein Abzug. Durch besondere Vereinbarung kann dieser Selbstbehalt optional aufgrund Prämienzuschlag entfallen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kostenübernahme / Serviceleistungen / weitere Rechte:</u></li>   <li>- Anstellungsvertragliche Streitigkeiten:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Völlig ungewöhnlich und in anderen D&amp;O-Versicherungen i.d.R. nicht vorgesehen: (teilweise sublimitierte) Kostenübernahme, beschränkt auf <u>ULs der VN</u> zwecks:</li>   <li>- Geltendmachung eigener Leistungsansprüche aus ihren Anstellungsverträgen bei Leistungsverweigerung durch die VN bei dreierlei Fallgestaltungen, und zwar der Aufrechnung gemäß BGB bzw. Nichtbefolgung eines haftungsverneinenden Gutachtens sowie der Widerklage. (Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Aufrechnung): Mit der Behauptung von die VN schädigenden Pflichtverletzungen wird in deren Höhe mit den dem UL zustehenden Pensions- bzw. Tantiemeansprüchen aufgerechnet [m.a.W.: die vertraglich vereinbarten Leistungen werden nicht erbracht].</li> </ul> </li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arrest:</li> <li>- Sicherheitsleistungen:</li> <li>- Sonderleistungen bei Kündigungen:</li> <li>- Sonstige Haftpflichtrisiken:</li>   <li>- Eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Sonstige Nichtleistungen): Beispiel wie zuvor, jedoch trotz Haftungsverneinung durch ein gemäß Teil I dieser Police versicherten Gutachtens, verweigert das Unternehmen weiterhin dem UL die Zahlung dieser Tantiemen bzw. Altersbezüge.)</i></li> <li>• <i>(Widerklage): Die VN nimmt unter Ausnutzung des teuren und langwierigen gerichtlichen Instanzenweges wegen behaupteter Pflichtverletzungen den „ungeliebten“ UL nicht nur auf Schadensersatz in Anspruch, sondern verweigert ihm auch die Gehaltszahlungen, um ihn finanziell „auszutrocknen“. Deshalb muss der UL eine Widerklage erheben.)</i></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme –bis zu 20% der vereinbarten Versicherungssumme- von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehrkosten bzw. Kostenersatz für / bei persönlichen oder dinglichen Arresten gegen ULs <i>(so geschehen gegen in Anspruch genommene ULs im Philipp Holzmann-Fall; Beispiel: Pfändung / Blockade aller Vermögenswerte des ULs zwecks Absicherung zukünftiger [angeblicher] Schadensersatzansprüche.)</i></li> <li>• Sicherheitsleistungen (wie Kautionen) <i>(Beispiel: Kaution, um eine U-Haft des ULs wegen behaupteter Steuerhinterziehung zu vermeiden.)</i></li> <li>• Personalvermittlungskosten für die in Anspruch genommenen ULs zwecks anderweitiger Stellensuche sowie max. 6 Monate Bezahlung der bisherigen Bezüge, beginnend 1 Jahr nach fristloser Kündigung.)</li> </ul> </li> <li>- Abwehr unbegründeter und Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche im Falle einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Organmitglieder eines Vereines bzw. einer gemeinnützigen Organisation <i>(Beispiel: Inanspruchnahme eines ULs in seiner Funktion als Vorstand eines gemeinnützigen Vereines für Integrationsaufgaben durch den eigenen Verein wegen Entzuges der Gemeinnützigkeit).</i></li> <li>• wegen Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zum Schutze vor Diskriminierungen bzw. Belästigungen, insbesondere solche gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (= „AGG“). <i>(Beispiel: Mit der Behauptung von sexuellen Belästigungen wird der Vorstand von seiner Sekretärin in Anspruch genommen.)</i></li> </ul> </li> <li>- (prämienfrei) Eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag: Den ULs wird das Recht eingeräumt, den Versicherungsschutz gemäß dem D&amp;O-Vertrag „selbst zu aktivieren“ (mit optionaler Ausschlussmöglichkeit durch das Unternehmen, falls von der VN nicht gewünscht).</li> </ul>
<p><b>III. Nachlässe</b></p>	<p>Durch Ausschluss einiger zuvor genannter Deckungserweiterungen kann der Deckungsumfang reduziert werden, um dadurch eine Prämiensparnis zu realisieren, worunter u.a. folgende Einschränkungen bzw. Streichungen von Leistungsverbesserungen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streichung des Vers.-Schutzes vor einer Inanspruchnahme sowie Deckungsablehnung durch den Versicherer;</li> <li>- Die 2-fache Maximierung der Versicherungssumme wird auf eine 1-fache Maximierung reduziert.</li> </ul>